



## Entgeltordnung FC Carl Zeiss Jena e. V.

Die Entgeltordnung ist nach §9 num. 2. der Vereinssatzung wie folgt beschlossen worden:

### 1. Mitgliedsbeiträge

Personenkreis	PASSIV	
	pro Monat	pro Jahr
Lebenslang (ab 18 Jahre)	1.903,00 € (einmalig)	
Erwachsene (ab 18 Jahre)	8,- €	96,- €
Jugendliche (14-17 Jahre)	4,- €	48,- €
Kind (3 - 13 Jahre)	2,- €	24,- €
Kind (0 - 2 Jahre)	- €	- €
*Student/Schüler/Auszubildende	4,- €	48,- €
*Rentner/Arbeitslose	4,- €	48,- €
Beitrittsgebühr	5,- € (einmalig)	
Supportersclub	6,- €	

Personenkreis	AKTIV	
	pro Monat	pro Jahr
Erwachsene (ab 18 Jahre)	30,- €	360,- €
Jugendliche (14-17 Jahre)	20,- €	240,- €
Kinder (bis 13 Jahre)	10,- €	120,- €
*Schüler / Student / Azubi (ab 18 Jahre)	20,- €	240,- €
Schiedsrichter (nach Sollerfüllung)	0,- €	
Beitrittsgebühr	19,03 € (einmalig)	
Supportersclub	6,- €	

### Einstufung

Für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse dient der Monat in dem das Mitglied Geburtstag hat.

### 2. Beitragspflicht

Die Mitgliedsbeiträge sind nach §9 num. 4 als Jahresbeiträge zu verstehen. Zeitraum ist das Wirtschaftsjahr des FCC; 01.07. bis 30.06. des folgenden Jahres.



### **3. Beitragseinzug – SEPA Lastschrift**

Der Einzug des Mitgliedbeitrags erfolgt vierteljährlich (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.).

Die Erteilung eines SEPA–Lastschriftmandats ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im FCC. Überweisungen sind nur bei Außenständen zulässig.

### **4. Beendigung der Beitragspflicht / Kündigung der Mitgliedschaft**

Dies wird in §10 der Vereinssatzung geregelt.

### **5. Einzelbestimmungen**

Fallweise Einzelbestimmungen obliegen dem Präsidium.

### **6. Nachweise zur Beitragsermäßigung \***

Diese sind durch das Mitglied eigenständig und ohne Aufforderung zu erbringen. Eine Rückvergütung erfolgt durch den FCC an das Mitglied nicht.

Die Beitragsermäßigung erfolgt ab dem Ersten des Folgemonats in dem das entsprechende Dokument beim FCC eingeht.

### **7. Werbe- / Mitgliederaktionen**

Die Geschäftsstelle/-führung sowie das Präsidium darf/dürfen Werbeaktionen zur Mitgliedergewinnung durchführen. Ein durch eine Aktion gewährter reduzierter passiver Vereinsbeitrag wird max. ein Jahr gewährt.

### **Hinweise:**

Lebenslange Mitgliedschaften sind nach der Vereinssatzung als passive Mitgliedschaften zu verstehen und fallen somit unter §7 num. 1 b.).

Ehrenmitgliedschaften werden in der Ehrenordnung bestimmt.

*Erlassen am 01.02.2021 mit Wirkung zum 01.10.2020*